



Bebauungsplan Nr. 75

„Nördlich des Eschenweges“

- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

30.05.-04.07.2025

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum Entwässerungskonzept

Bebauungsplan Nr. 75 Schwentinental, Kreis Plön

Für das Gebiet „Nördlich des Eschenweges“

Auftraggeber:
Projekt Bau und Management GmbH
Paradiesweg 54
24233 Schwentinental

Auftragnehmer:
Ingenieurberatung Hauck GmbH
Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
T 0431.220 397-0
F 0431.220 397-79

Domstr. 10, 5. Etage
20095 Hamburg
T 040.822 17 82 - 30

info@ib-hauck.de
www.ib-hauck.de

Proj.-Nr. 22-037
Datum: 17.04.2025
Verfasser: B. Kaack

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	2
1 Veranlassung	3
2 Lage des Erschließungsgebietes.....	3
3 Grundlagen	4
4 Baugrund	4
4.1 Geländeniveau	5
5 Bebauungskonzept.....	5
6 Entwässerung	6
6.1 Regenwasser Rückhaltung	6
6.2 Regenwasser/ Schmutzwasser Ableitung.....	7
7 Anlagen	8
8 Unterschriften.....	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebiets	3
--	---

1 Veranlassung

In der Stadt Schwentental im Kreis Plön ist die Erschließung einer teils bebauten Fläche und einer ungenutzten Grünfläche geplant.

Der Abbruch von zwei Einfamilienhäusern und den dazugehörigen befestigten Flächen ist bereits erfolgt.

Der Planbereich soll als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Im „Allgemeinen Wohngebiet“ ist eine einheitliche Grundflächenzahl von 0,4 zulässig.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt als westlicher Abzweig vom „Ritzebeker Weg“ über das derzeitige Grundstück „Ritzebeker Weg 28“.

Die vorliegenden Unterlagen beinhalten ein Konzept für den Umgang mit dem anfallenden Schmutzwasser und Regenwasser.

2 Lage des Erschließungsgebietes

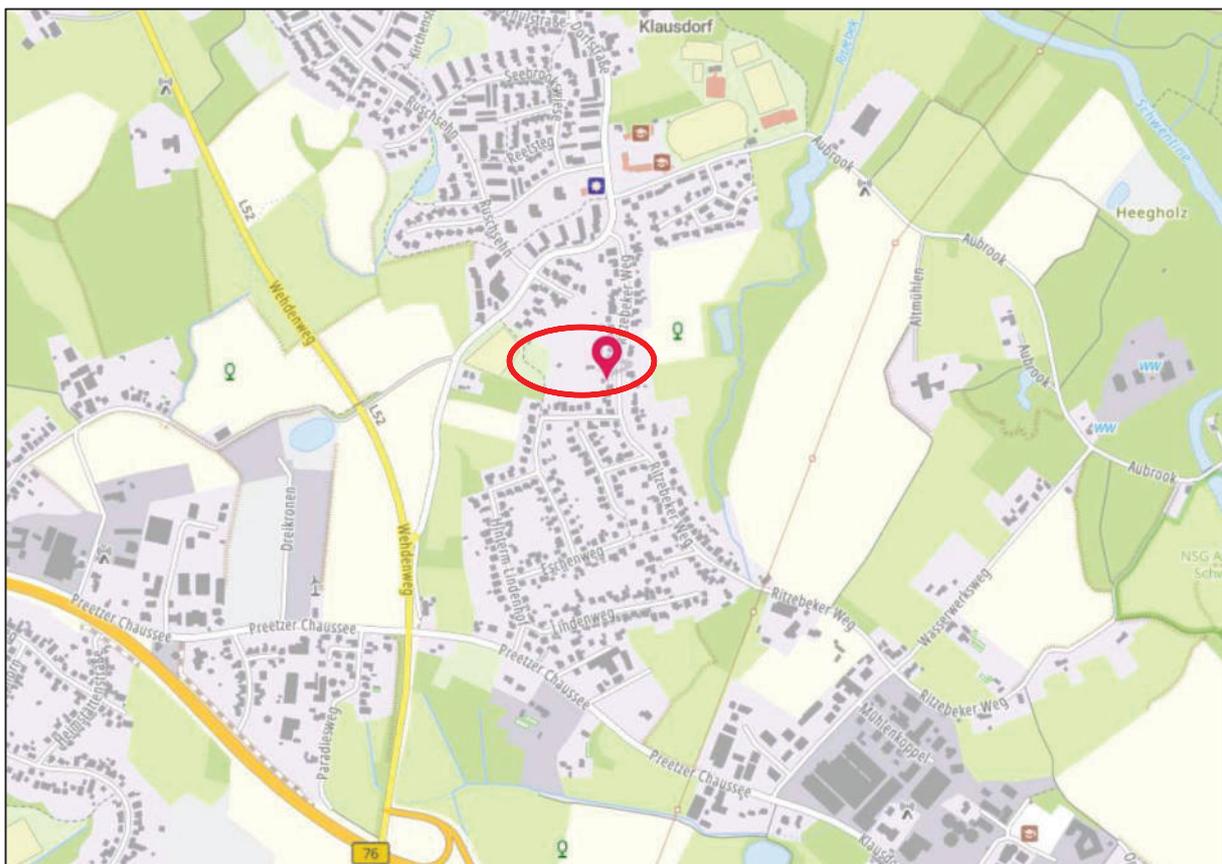


Abbildung 1 Lage des Plangebietes, Quelle: DigitalerAtlasNord

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75 liegt nördlich des „Eschenwegs“, östlich der „Dorfstraße“ und westlich im rückwärtigen Raum der Bebauung des „Ritzebeker Wegs“ 28 + 30.

Kreis: Plön
Stadt: Schwentidental
Gemarkung: Klausdorf
Flur: 6
Flurstück: 53/13, 53/37

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 5.600m² (0,56 ha).

3 Grundlagen

Auszug aus dem Kanalkataster der Gemeinde (04.03.2022)

- Ritzebeker Weg_SW+RW.pdf
- 250131-22-037-SW+RW.dwg

Topographische Vermessung des Planbereiches (18.03.2022)

- 226248 LH 250 2022-03-18_01.pdf
- 226248 LH 250 2022-03-18_01.dwg

B-Plan 75 Entwurf, Teil A: Planzeichnung, Teil B: Text

- 25-03-24-mw-Schwentidental-B75 - Planunterlagen.pdf
- 25-03-20-mw-Schwentidental-B75 Alternative v1.dwg

Baugrund

- Anlage 1-1 Schichtenverzeichnis Deckblatt 16.12.2020
- Anlage 1-2 Nivellement
- Anlage1-3 Schichtenverzeichnis 10.12.2020
- Anlage 2 Bohrprofile 16.12.2020
- Lageplan der Bohrungen 16.12.2020

4 Baugrund

Anhand der Bohrprofile stehen überwiegend bindige (Geschiebemergel) Böden in Tiefen von 3 m bis 6 m unter GOK an. Die 5 Rammkernsondierbohrungen erfolgten bis 6 m unter GOK.

Aus vorangegangenen tiefbaulichen Maßnahmen im Gebiet ist bekannt, dass überwiegend bindige Böden anstehen, daher wird die Annahme getroffen, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers als unwahrscheinlich erscheint.

4.1 Geländeneiveau

Das Gelände im Planbereich weist Höhenunterschiede mit einem Gefälle von Osten nach Westen auf. Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich in der Höhe 26,15m ü. NHN und fällt gleichmäßig in Richtung Westen auf eine Höhe von 23,59m ü. NHN ab.

5 Bebauungskonzept

Bei dem B-Plan Nr. 75 handelt es sich um eine Wohnbebauung mit einer festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) zu 0,4.

Zulässige Bebauung:

- im WA 1 ist eine zweigeschossige offene Bauweise zulässig
- im WA 2 ist eine eingeschossige Bauweise mit Einzelhäusern zulässig
- im WA 3 ist eine eingeschossige Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig

Da nach aktuellem Stand noch keine detaillierte Hochbauplanung/ Oberflächenplanung vorliegt, werden auf der sicheren Seite liegend die abflusswirksamen Flächen im Planbereich über die maximal zulässige Grundflächenzahl ermittelt.

Die Außenanlagen/ Nebenanlagen wurden nach der BauNVO mit 50 % der zugelassen Grundflächenzahl berücksichtigt.

Die Fläche der Außenanlagen/ Nebenanlagen wird aufgeteilt in 30 % hochbauliche Nebenanlagen (Garagen/Carports) mit extensiver Gründachausführung und 70 % in befestigte Freiflächen (Zufahrten/Terrassen) mit wasserdurchlässiger Befestigung (durchlässiges Pflaster).

Für die Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen wird von einer Ausführung in Pflasterbauweise (dichtes Pflaster) ausgegangen.

Es ergeben sich demnach folgende Flächenanteile im Bebauungsplan 75:

TEG Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Schwentental				
Art der Oberfläche	Bezeichnung der Fläche	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Fläche in m ²
Steildach, Wohnbebauung	WA 1	840	1830	5600
	WA 2	210		
	WA 3	780		
Gründach, hochbauliche Neben- anlagen	WA 1	125	275	
	WA 2	30		
	WA 3	120		
wasserdurchlässige Bauweise, Nebenanlagen	WA 1	295	640	
	WA 2	75		
	WA 3	270		

dichtes Pflaster	Verkehrsfläche	930	930
nicht versiegelte, natürliche Flächen	WA 1	840	1925
	WA 2	205	
	WA 3	780	
	Straßen- begleitgrün, öffentlich	100	

Gesamte Fläche Geltungsbereich B-Plan Nr. 75	5600
---	-------------

6 Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Die Ableitung des Schmutzwassers und des Regenwassers im Freigefälle ist möglich.

Die öffentlichen Abwasserkanäle für Schmutzwasser und Regenwasser verlaufen im östlich des Planbereichs gelegenen „Ritzebeker Weg“ von Süd nach Nord gerichtet.

Zudem verlaufen im nordwestlichen Bereich, außerhalb der B-Plangrenze, auf voraussichtlich privaten Grund, öffentliche Abwasserkanäle für Schmutzwasser und Regenwasser von Süd nach Nord gerichtet.

6.1 Regenwasser Rückhaltung

Da nach jetzigen Planungsstand die Annahme getroffen wird von einer Versickerung abzusehen, muss das gesamte Regenwasser gedrosselt über eine Rückhaltung in die Kanalisation abgeleitet werden.

Es wurde als Konzept eine Regenrückhaltung in Form von Blockrigolen geplant, um die Regenwasserentwässerung sicherzustellen.

Auf der sicheren Seite liegend wurde eine Drosselabflussmenge für die Neubebauung gewählt, die keine höhere Belastung an das öffentliche Entwässerungssystem darstellt als die zu vorige Bebauung der zwei inzwischen abgebrochenen Einfamilienhäuser.

Abflussmenge der zwei abgebrochenen Einfamilienhäuser:

Regenwasser mit Regenspende $r_{10, n=2} \Rightarrow 161,7 \text{ l/s}$

Flächen		Abfluss- beiwert c_m	undurchl.	Regenspende D = 10, T = 2	Abfluss- menge
Bezeichnung	m ²		Fläche „A _u “		
			m ²	l/sxm ²	l/s
Dach	245	0,90	184,5	0,01617	3,57
Nebenanlagen	120	0,75	75,0	0,01617	1,45

Die Abflussmenge der zwei abgebrochenen Einfamilienhäuser hat ca. 5,02 l/s betragen.

Für den Regenwasser-Anschluss wurde eine Drosselabflussmenge von 5,0 l/s für die geplante Neubebauung als Abflussbegrenzung angenommen.

Im vorliegenden Fall wurde wegen fehlender Überflutungsflächen das 30-jährlich wiederkehrende Regenereignis angesetzt.

Der Abflussbeiwert Ψ für die Bemessung des Regenrückhalteraums wurden die in Kapitel 5 dargestellten Flächenanteile ermittelt:

Angeschlossene Fläche A:	0,560 ha
Undurchlässige Fläche Au:	0,299 ha
Abflussbeiwert Ψ :	0,53

Eine für diese Werte durchgeführte erste hydraulische Überprüfung ergab, dass die hierfür erforderlichen unterirdischen Rückhalteanlagen baulich machbar sind.

Für das 30-jährlich wiederkehrende Regenereignis ist ein Stauraumvolumen V_{RRR} von rd. 90 m³ erforderlich.

6.2 Regenwasser/ Schmutzwasser Ableitung

Der gesamte Planbereich liegt unterhalb der Rückstauenebene der öffentlichen Abwasserkanäle des „Ritzebeker Wegs“. Der Planbereich muss vor Rückstau und Überflutung aus dem öffentlichen Kanalsystem geschützt werden.

Dies ist nur durch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand durch eine komplette Geländeauffüllung des gesamten Grundstücks möglich oder durch eine dauerhafte Förderung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers über Abwasserhebeanlagen.

Es wird bei dem vorliegenden Entwässerungskonzept von einer Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in die nordwestlich, außerhalb der B-Plangrenze (voraussichtlich auf privaten Grund) gelegenen öffentlichen Abwasserkanäle ausgegangen.

- SW: Einleitung an den vorhandenen, im nordwestlichen, außerhalb der B-Plangrenze gelegenen öffentlichen SW-Kanal (Haltung 201468).
- RW: Einleitung mit gedrosseltem Anschluss an den vorhandenen im nordwestlichen, außerhalb der B-Plangrenze gelegenen öffentlichen RW-Kanal (Haltung 106067).

Die Ableitung für Schmutzwasser und Regenwasser erfolgt aufgrund der schon vorliegenden topografischen Gegebenheiten im Freigefälle an das öffentliche Bestandssystem.

Der gesamte Planbereich liegt oberhalb der Rückstauenebene der öffentlichen, nordwestlich gelegenen Abwasserkanäle.

Es bedarf keine weiteren Maßnahmen zum Schutze vor Rückstau aus dem öffentlichen Kanalsystem.

Die öffentlichen Abwasserkanäle verlaufen voraussichtlich auf privaten Grund. Der Anschluss bedarf die Abstimmung bzgl. eines Leitungsrechtes.

7 Anlagen

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Entwässerungskonzeptes:

Anlage 1	Lageplan Entwässerungskonzept	Plan Nr. 1	M.1:250
----------	-------------------------------	------------	---------

8 Unterschriften

Ingenieurberatung Hauck GmbH

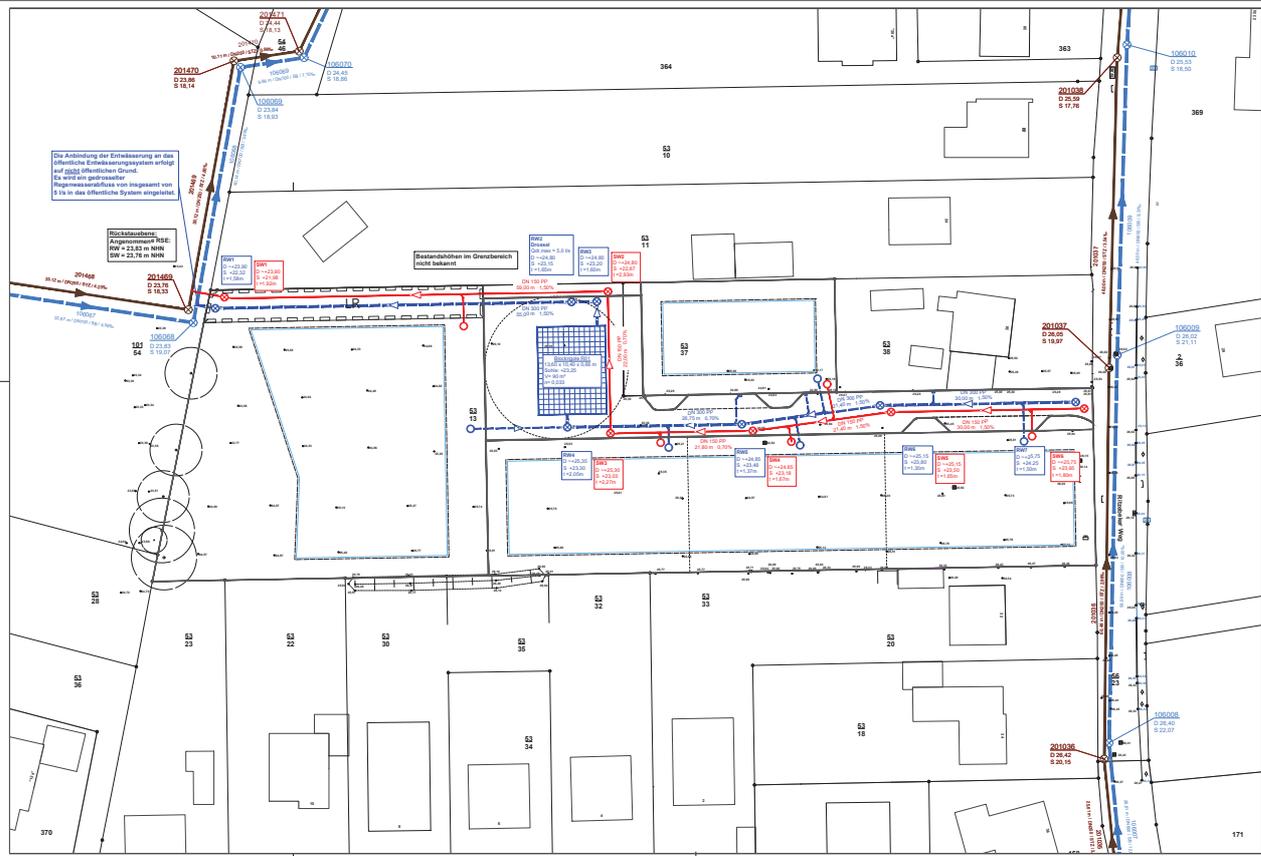
Kiel, den 17.04.2025

T. Vollstedt

B. Eng. Tobias Vollstedt
Geschäftsführer

B. Kaack

Benjamin Kaack
Verfasser





Zeichenerklärung

-  Grenze Geltungsbereich B-Plan Nr. 75
-  ggf. Baugrenze gem. B-Plan im Planbereich
-  Regenwasserleitung, Bestand
-  Schutz SW / RW, Bestand
-  ggf. Blockhafter Konzept
-  Regenwasserleitung, Planung
-  Schutzwasserleitung, Planung
-  Schutz SW / RW, Planung
-  HA-Schutz SW / RW, Planung
-  Straßenzulauf RW, Planung
-  Bestandshöhe
-  Schutzhaube Bestand, Vermessung

Vermessung
 Vermessungsdatum: 29.04.2024 14:20:02 03-18-01.dwg
 Koordinatensystem: Lagebezugssystem: ETRS89 UTM, Höhenbezugssystem: NN, Normshorthand
 Datum: 18.03.2022, Version: 07.10.2024

Geotechnik
 Geotechnikdatum: 20-03-20-ma-Schwertbühl-075-Alternative v1.dwg
 Planer: PSM Projektentwicklung, Projekt Bau und Management GmbH, BDK Köhle-Korner Park 628
 Version: 09.04.2025

Vorplanung

Anmerkung	
Nr.	Datum

Auftraggeber: **Projekt Bau und Management GmbH**
 Paradiesweg 54
 Schwentental

Projekt: **Erschließung Bebauungsplan Nr. 75**
 Schwentental, Kreis Pflz

Titel: **Lageplan Entwässerungskonzept**

Maßstab: 1:250	Plan-Nr.: 1	Projekt-Nr.: 22-037
Berechnung: Volker Krenz	Gezeichnet: Krenz	
Datum: 07.10.2024	Datum: 07.10.2024	
Revisionsplan: 20240822-037-LPD-Lageplan.dwg	Profilname: 20241022-037-LPD-MAN.psd	
Lageplan: DWG		

IBH.auck
 Ingenieurberatung GmbH

171

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum A-RW 1 Nachweis

Bebauungsplan Nr. 75

Schwentidental, Kreis Plön

Für das Gebiet „Nördlich des Eschenweges“

Auftraggeber:
Projekt Bau und Management GmbH
Paradiesweg 54
24233 Schwentidental

Proj.-Nr. 22-037
Datum: 17.04.2025
Verfasser: B. Kaack

Auftragnehmer:
Ingenieurberatung Hauck GmbH
Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
T 0431.220 397-0
F 0431.220 397-79

Domstr. 10, 5. Etage
20095 Hamburg
T 040.822 17 82 - 30

info@ib-hauck.de
www.ib-hauck.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	2
1 Allgemein	3
1.1 Bebauungskonzept.....	3
1.2 Baugrund	3
2 Flächenbilanzierung (nach A-RW1)	3
2.1 Teilflächenbilanzierung	4
2.2 Schritt 1: Ermittlung des naturnahen Referenzzustands	4
2.3 Schritt 2: Kategorisierung der Einzelflächen des Einzugsgebiets.....	5
2.4 Schritt 3: Auswahl der Bewirtschaftungsmaßnahmen	7
2.5 Schritt 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz	8
2.6 Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz.....	9
3 Anlagen	10
4 Unterschriften.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tabelle 6: Versiegelungsarten (Quelle: A-RW 1).....	5
Abbildung 2: Tabelle 7: Regenwasserbewirtschaftung (Quelle: A-RW 1)	7

1 Allgemein

Im Zuge der baulichen Veränderung durch das Plangebiets ist die durch die untere Wasserbehörde des Kreises Plön geforderte Flächenbilanzierung des Erlasses „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengengewirtschaftung (A-RW 1)“ des Landes zu führen. Hierbei ist die Dimension des menschlichen Eingriffs in den als unbebaut anzusehenden natürlichen Raum größenordnungstechnisch zu bewerten.

1.1 Bebauungskonzept

In der Stadt Schwentidental im Kreis Plön ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 75 die Erschließung einer teils bebauten Fläche (der Abbruch der zwei Einfamilienhäuser ist schon erfolgt) und einer ungenutzten Grünfläche am „Ritzebeker Weg“ geplant.

Der Planbereich soll als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Bei dem B-Plan Nr. 75 handelt es sich um eine Wohnbebauung mit einer festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) zu 0,4.

Zulässige Bebauung:

- im WA 1 ist eine zweigeschossige offene Bauweise zulässig
- im WA 2 ist eine eingeschossige Bauweise mit Einzelhäusern zulässig
- im WA 3 ist eine eingeschossige Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 5.600m² (0,56 ha).

1.2 Baugrund

Anhand der Bohrprofile stehen überwiegend bindige (Geschiebemergel) Böden an. Aus vorangegangenen tiefbaulichen Maßnahmen im Gebiet ist bekannt, dass überwiegend bindige Böden anstehen, daher wird die Annahme getroffen, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers als unwahrscheinlich erscheint. Es wird in der vorliegenden Nachweisführung von einer gedrosselten Einleitung über eine Rückhaltung in das öffentliche Kanalnetz ausgegangen.

2 Flächenbilanzierung (nach A-RW1)

Um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand in Fließgewässern durch urbane Regenwassereinleitungen gering zu halten, ist eine Überprüfung des Wasserhaushaltes im zu betrachtenden Bebauungsgebiet vorzunehmen. In Schleswig-Holstein ist dafür der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 10. Oktober 2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengengewirtschaftung (A-RW 1)“ anzuwenden.

Alle Ergebnisse der Flächenbilanzierung, sowie ein Übersichtsplan der angesetzten Flächen liegen diesem Bericht bei. Der beigelegte Ergebnisausdruck wurde unter Verwendung des Berechnungstools für den A-RW 1 Nachweis von Schleswig-Holstein (Version: Berechnungstool A-RW 1) erstellt. Die Überprüfung der Veränderungen im Wasserhaushalt erfolgt anhand vier Arbeitsschritten.

2.1 Teilflächenbilanzierung

Es wurde ein **Teileinzugsgebiet (TEG)** für die Bilanzierung des Plangebiets erstellt.

Das **Teileinzugsgebiet** umfasst den Neubau der Verkehrsflächen, die Wohnbebauung, die hochbaulichen Nebenanlagen der Grundstücke, sowie die privaten Stellplatzflächen.

Die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Planbereich erfolgt gedrosselt über eine Rückhaltung in den westlich des Plangebiets, außerhalb des B-Plans in einer Grünfläche gelegenen öffentlichen Regenwasserkanal.

Die Rückhaltung soll nach jetzigen Planungsstand über ein im Planbereich gelegenes Blockrigolensystem erfolgen.

2.2 Schritt 1: Ermittlung des naturnahen Referenzzustands

Im ersten Arbeitsschritt geht es um die Ermittlung des naturnahen Referenzzustands. Um Aussagen über das Ausmaß des menschlichen Eingriffes in den lokalen Wasserhaushalt treffen zu können, muss der abfluss-, versickerungs- und verdunstungsbildende Anteil des „potenziell naturnahen Referenzzustandes“ ermittelt werden.

Diese Aufteilung geschieht nach der folgenden Gleichung:

$$A_E = A_{E,a} + A_{E,g} + A_{E,v} = a_1 \cdot A_E + g_1 \cdot A_E + v_1 \cdot A_E \quad (1)$$

Die Fläche des natürlichen Einzugsgebiets wurde der Planung des B-Plans Nr. 75 entnommen. Sie beträgt in der Summe: **$A_E = 0,56$ ha.**

Die jeweiligen abfluss-, versickerungs- und verdunstungswirksamen Flächenanteile stammen aus der Tabelle 5: „Referenzzustand“ des Merkblatts unter Berücksichtigung des entsprechenden Landschaftsraumes. Es ergeben sich für die Flächenanteile folgende Werte:

Teilfläche:	Plön
Gebietsbezeichnung:	H-3, Plön Ost
Abfluss (a_1):	4,2 %
Versickerung (g_1):	28,1 %
Verdunstung (v_1):	67,7 %

Eingesetzt in Formel:

$$AE = 0,042 \times 0,560 \text{ ha} + 0,281 \times 0,560 \text{ ha} + 0,677 \times 0,560 \text{ ha} = 1,000 \times 0,560 \text{ ha}$$

2.3 Schritt 2: Kategorisierung der Einzelflächen des Einzugsgebiets

Im zweiten Schritt erfolgt die Kategorisierung der Einzelflächen des Einzugsgebiets. Die Aufteilung der befestigten Fläche des Einzugsgebiets erfolgt gem. folgender Formel:

$$A_{E,b} = A_{E,b,a} + A_{E,b,g} + A_{E,b,v} = a_2 \cdot A_{E,b} + g_2 \cdot A_{E,b} + v_2 \cdot A_{E,b} \quad (2)$$

Die Anteile der abfluss-, versickerungs- und verdunstungswirksamen Flächen (a_2 , g_2 , v_2) sind von der Oberflächenbeschaffenheit der Einzelflächen abhängig. Die Werte werden der Tabelle 6: „Versiegelungsarten“ des Merkblatts entnommen.

Tabelle 6: Versiegelungsarten
 a_2 - g_2 - v_2 -Werte für befestigte Flächen urbaner Gebiete
(langjährige Mittelwerte)

Flächentyp	Anteil der abfluss-wirksamen Fläche (a_2)	Anteil der versickerungs-wirksamen Fläche (g_2)	Anteil der verdunstungs-wirksamen Fläche (v_2)
Steildach	0,850	0,000	0,150
Flachdach	0,750	0,000	0,250
Gründach (extensiv) Substratschicht ≤ 15 cm	0,650	0,000	0,350
Gründach (intensiv) Substratschicht > 15 cm	0,300	0,000	0,700
Asphalt, Beton	0,750	0,000	0,250
Pflaster mit dichten Fugen	0,700	0,000	0,300
Pflaster mit offenen Fugen	0,350	0,500	0,150
Durchlässiges Pflaster / Sickersteine	0,120	0,800	0,080
Wassergebundene Deckschicht	0,500	0,200	0,300
Straßen mit 80% Baumüberdeckung	0,540	0,000	0,460

Abbildung 1: Tabelle 6: Versiegelungsarten (Quelle: A-RW 1)

Für die Flächenangaben wurden die maximalen Werte gemäß des Entwurf des Bebauungsplanes angenommen, die angesetzten Oberflächen der Verkehrsflächen, Grünflächen wurden mittels CAD exakt ermittelt und sind in dem beigelegten Übersichtsplan (s. Anlage 2) dargestellt.

Bei dem B-Plan Nr. 75 handelt es sich um eine Wohnbebauung mit einer festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) zu:

- WA 1 = GRZ 0,40
- WA 2 = GRZ 0,40
- WA 3 = GRZ 0,40

Da nach aktuellem Stand noch keine detaillierte Hochbauplanung/ Oberflächenplanung vorliegt, wird auf der sicheren Seite liegend die Teilflächenbilanzierung mit der maximal zulässigen Dachfläche (Steildachausführung) geführt.

Die Außenanlagen/ Nebenanlagen wurden nach der BauNVO mit 50 % der zugelassenen Grundflächenzahl berücksichtigt. Die Fläche der Außenanlagen/ Nebenanlagen wird aufgeteilt in 30 % hochbauliche Nebenanlagen (Garagen/Carports) mit extensiver Gründachausführung und 70 % in befestigte Freiflächen (Zufahrten/Terrassen) mit wasserdurchlässiger Befestigung (durchlässiges Pflaster).

Für die Verkehrsflächen wird von einer Ausführung in Pflasterbauweise (dichtes Pflaster) ausgegangen.

Für die Bestimmung der Einzelflächen wurden folgende Versiegelungsarten gemäß dem zur Verfügung stehenden Auswahlkatalog (Tabelle 6, A-RW1) angesetzt:

TEG Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Schwentidental				
Art der Oberfläche	Bezeichnung der Fläche	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Fläche in m ²
Steildach, Wohnbebauung	WA 1	840	1830	5600
	WA 2	210		
	WA 3	780		
Gründach, hochbauliche Neben- anlagen	WA 1	125	275	
	WA 2	30		
	WA 3	120		
wasserdurchlässige Bauweise, Nebenanlagen	WA 1	295	640	
	WA 2	75		
	WA 3	270		
dichtes Pflaster	Verkehrsfläche	930	930	
nicht versiegelte, natürliche Flächen	WA 1	840	1925	
	WA 2	205		
	WA 3	780		
	Straßen- begleitgrün, öffentlich	100		
Gesamte Fläche Geltungsbereich B-Plan Nr. 75			5600	

Es wurden folgende Flächenanteile für die Berechnung angesetzt:

Flächen TEG B-Plan 75	Fläche	Anteil	a2	g2	v2
gem. Tabelle 6 (A-RW1)	[m ²]	[%]	[%]	[%]	[%]
Steildach	1.830	32,68	85	0	15
Gründach	275	4,91	65	0	35
Durchlässiges Pflaster	640	11,43	12	80	8
Pflaster mit dichten Fugen	930	16,61	70	0	30
Nicht versiegelt, natürlich	1.925	34,38	4,2	28,1	67,7
Plangebietgröße	5.600	100	45,54	18,75	35,71

2.4 Schritt 3: Auswahl der Bewirtschaftungsmaßnahmen

Der Berechnungsschritt 3 befasst sich mit Bewirtschaftungsmaßnahmen von Regenabflüssen für die weitere Gliederung in einen abfließenden, versickernden und verdunstenden Anteil. Aus der Tabelle 7 des Merkblattes werden die Bewirtschaftungsmaßnahmen von Regenwasserabflüssen gewählt.

Tabelle 7: Regenwasserbewirtschaftung
a₃-g₃-v₃-Werte für Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen (langjährige Mittelwerte)

Maßnahme zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen	Anteil der abflusswirksamen Fläche (a ₃)	Anteil der versickerungswirksamen Fläche (g ₃)	Anteil der verdunstungswirksamen Fläche (v ₃)
Ableitung (Kanalisation)	1,000	0,000	0,000
Regenrückhaltebecken, Betonbauweise	1,000	0,000	0,000
Regenrückhaltebecken, Erdbauweise	0,970	0,000	0,030
Regenklärbecken	1,000	0,000	0,000
Retentionsbodenfilter	0,800	0,000	0,200
Flächenversickerung	0,000	0,830	0,170
Mulden-/Beckenversickerung	0,000	0,870	0,130
Mulden-Rigolen-Element	0,000	0,870	0,130
Mulden-Rigolen-System	0,360	0,570	0,070
Rohr-/Rigolenversickerung	0,000	1,000	0,000
Tiefbeet	0,000	0,900	0,100
Schachtversickerung	0,000	1,000	0,000
Regenwassernutzung im Haushalt	0,120	0,880	0,000

Abbildung 2: Tabelle 7: Regenwasserbewirtschaftung (Quelle: A-RW 1)

Da die Annahme getroffen wird, von einer Versickerung abzusehen, muss das gesamte Regenwasser gedrosselt über ein Blockrigolensystem (Regenrückhaltebecken, Betonbauweise) in die Kanalisation abgeleitet werden.

Zusätzliche Behandlungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

2.5 Schritt 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Im vierten Schritt werden die Berechnungsergebnisse des Referenzzustandes und des bebauten Planungsgebietes verglichen und anschließend in Bezug auf den Eingriff in den Wasserhaushalt bewertet. Um eine Aussage über den Grad der Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts zu erhalten, wird in dem Merkblatt zwischen drei Fällen unterschieden, welche von der prozentualen Abweichung des festgelegten Referenzzustandes abhängig sind. Über die Abweichung vom natürlichen Referenzzustand erfolgt die Fallkategorisierung:

Fall 1: „Weitgehend natürlicher Wasserhaushalt“ bei einer Abweichung von weniger als 5 Prozent zum natürlichen Referenzzustand.

Fall 2: „Deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts“ bei einer Abweichung von zwischen 5 und 15 Prozent zum natürlichen Referenzzustand.

Fall 3: „Extreme Schädigung des Wasserhaushalts“ bei einer Abweichung von mehr als 15 Prozent zum natürlichen Referenzzustand.

Die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz kann dem Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogramms A-RW 1 entnommen werden (s. Anlage 1)

Für das Plangebiet wurde eine Abweichung zu **mehr als 15 Prozent** zum natürlichen Referenzzustand in den Wasserhaushaltskomponenten **Abfluss, Versickerung und Verdunstung** festgestellt.

Das Einzugsgebiet ist somit als **Fall 3: „Extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts“** zu bewerten.

Aufgrund der Einstufung in Fall 3 („Extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts“) in der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, um die abfluss-, verdunstungs- und versickerungswirksamen Flächenanteile des bebauten Plangebiets näher an dem naturnahen Referenzzustand zu orientieren.

2.6 Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz

Das Einzugsgebiet ist als Fall 3: „Deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts“ zu bewerten. Um die Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltsbilanz zu reduzieren, können verschiedene Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen vorgesehen werden.

Für das Kriterium „Ableitung“ ergibt die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz eine Abweichung zum Referenzzustand von über 15%.

Die Einordnung erfolgt damit für den Fall 3 mit einer extremen Schädigung des Wasserhaushaltes. Die erhebliche Abweichung bei der Komponente „Abfluss“ hat einen großen Einfluss auf die Wasserhaushaltsbilanz.

Für das Kriterium „Versickerung“ ergibt die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz eine Abweichung zum Referenzzustand von über 5% bis unter 15%.

Die Einordnung erfolgt damit für den Fall 2 mit einer deutlichen Schädigung des Wasserhaushaltes.

Es wurden Maßnahmen getroffen, die zur Komponente Versickerung beitragen

Eine Verbesserung des Kriteriums Versickerung ist nicht möglich, da die generelle Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse nicht erfolgen kann.

Für das Kriterium „Verdunstung“ ergibt sich eine extreme Schädigung des Wasserhaushaltes mit einer Abweichung über 15% zum Referenzzustand.

Die Einordnung erfolgt damit für den Fall 3 mit einer extremen Schädigung des Wasserhaushaltes.

Die Differenz zwischen der natürlichen und der berechneten Verdunstungsrate ist auf eine zu geringe Verdunstung im Plangebiet zurückzuführen. Es sollten Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung geprüft werden.

Weitere in Anbetracht kommende Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung:

Es sollte geprüft werden, die Verdunstung z.B. durch Maßnahmen mit zusätzlichen Pflanzungen von Büschen, Hecken und Sträuchern zu verbessern.

Der Planbereich wird, soweit es die Nutzung als Wohnbebauung zulässt, naturnah gestaltet, und es werden Maßnahmen zur Minderung des Regenwasserabflusses vorgesehen:

- Gründächer auf den hochbaulichen Nebenanlagen
- Wasserdurchlässige Bauweise der befestigten Nebenanlagen
- Erhalt von bestehenden Bäumen
- Neuanpflanzungen von Bäumen
- Neuanpflanzung Hecke

3 Anlagen

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses A-RW 1-Nachweises:

Anlage 1	Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW1		3 Seiten
Anlage 2	Lageplan Teilflächen A-RW1- Übersichtsplan	Blatt 1	M. 1:250

4 Unterschriften

Ingenieurberatung Hauck GmbH

Kiel, den 17.04.2025

T. Vollstedt

B. Eng. Tobias Vollstedt
Geschäftsführer

B. Kaack

Benjamin Kaack
Verfasser

Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: TEG B-Plan Nr. 75**Fläche: 0,560 ha**

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Steildach	0,183	RHB (Betonbauweise)
Gründach (extensiv) Substratschicht bis 15 cm	0,028	RHB (Betonbauweise)
durchlässiges Pflaster	0,064	RHB (Betonbauweise)
Pflaster mit dichten Fugen	0,093	RHB (Betonbauweise)

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	4,20	0,008	28,10	0,054	67,70	0,130
Summe veränderter Zustand	45,55	0,255	18,75	0,105	35,71	0,200
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	41,35	0,247	-9,35	0,051	-31,99	0,070

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes TEG B-Plan Nr. 75 ist extrem geschädigt (Fall 3).

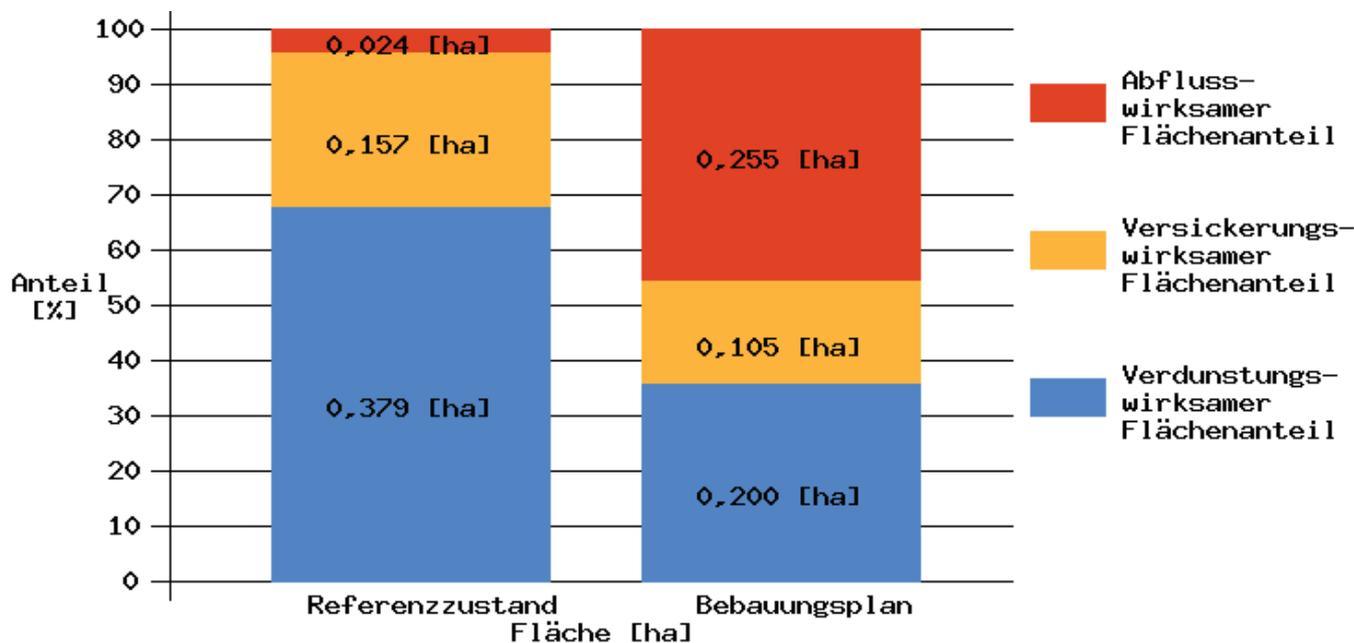
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 0,560 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	4,20	0,024	28,10	0,157	67,70	0,379
Summe veränderter Zustand	45,54	0,255	18,75	0,105	35,71	0,200
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	41,34	0,231	-9,35	-0,052	-31,99	-0,179
Zulässige Veränderung						
Fall 1: < +/-5%	Nein		Nein		Nein	
Fall 2: >= +/-5% bis < +/-15%	Nein		Ja		Nein	
Fall 3: >= +/-15%	Ja		Nein		Ja	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet Bebauungsplan Nr. 75, Schwentintal ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Berechnung erstellt von:

Benjamin Kaack, E-Mail: b.kaack@ib-hauck.de



Ort und Datum

Kiel, den 17.04.2025

Unterschrift

i.A. B. Kaack

Einleitung in das öffentliche Kanalnetz auf nicht öffentlichen Grund.

WA1
GRZ 0,4
II
o
Graben (L/RP) 9,00m
SD/WD 25,65°

WA2
GRZ 0,4
I
△
Graben (L/RP) 9,00m
SD/WD 25,65°

WA3
GRZ 0,4
I
△
Graben (L/RP) 9,00m
SD/WD 25,65°

Teilbereich	Fläche	Prozent	Gr	Gr	Gr
1. Bereich	1.200	20,00	1,00	1,00	1,00
2. Bereich	4.800	80,00	1,00	1,00	1,00
Gesamt	6.000	100,00	1,00	1,00	1,00

Zeichenerklärung

- Grenze Geltungsbereich B-Plan Nr.75
- Planbereich B-Plan Nr.75
- Teilenzuggebietsfläche gem. A-RW 1
- gepfl. Baugrenze gem. B-Plan im Planbereich
- Regenwasserleitung, Bestand
- Regenwasserleitung, Bestand
- Oberfläche - dichtes Pflaster
- Erhaltung Laubbaum
- Neupflanzung Baum

Information
 Normenverzeichnis: 230848 LIA 230 2022-05-18_01.dwg
 Koordinatensystem: Lagebezugssystem: ETRS89 UTM, Höhenbezugssystem: NN, Normhöhe
 Datum: 18.03.2022, Version: 07.10.2024

Geometrie
 2D-3D-2D-ma-Schwerpunkt-075 Alternative v1.dwg
 Planer: FRIE Projektentwicklung, Projekt Bau und Management GmbH, BDK Kötter-Korner PartG mbH
 Version: 09.04.2025

Anlage zum Nachweis

1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		

Auftraggeber: Projekt Bau und Management GmbH
 Paradiesweg 54
 24223 Schwiententhal

Projekt: Erschließung Bebauungsplan Nr.75
 Schwiententhal, Kreis Plön

Titel: Lageplan A-RW 1 - Nachweis

Maßstab:	1:250	Plan-Nr.:	1	Projekt-Nr.:	22-037
Berechnung:	Volker Kötter	Gezeichnet:	Kotter		
Datum:	07.10.2024	Datum:	07.10.2024		
Revisionskriterien:	230848 LIA 230 2022-05-18_01.dwg	Prozessor:	202411-03-01-LP-A-RW1.pdf		

IBH.auck
 Ingenieurberatung GmbH

IBH.auck
 Paradiesweg 54
 24223 Schwiententhal
 T +49 (0) 171 33 33 33
 F +49 (0) 171 33 33 33
 www.ibh.auck.de
 IBH.auck.de

KREIS PLÖN

DER LANDRAT

- Kreisplanung –



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Stadt Schwentinal
Der Bürgermeister
Amt III Stadtentwicklung/Bau
Theodor-Storm-Platz 1

24 223 Schwentinal

per E-Mail

und

Rückfragen an: Herrn
Tel.: 04522 / 743–307
Fax: 04522 / 743–95 307
@kreis-
ploen.de
Haus B, Zimmer 408
Aktenzeichen: P1-11-b75-ft

Plön, den 28. Oktober 2024

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Schwentinal für das Gebiet nördl. Eschenweg, westl. Ritzebecker Weg hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB Ihr Bericht (E-Mail) vom 27.8.2024

Zum hiesigen Verfahrensschritt wurden über BOB-SH vorgelegt:

- Gestaltungsplan M 1:500, Stand 5.8.2024
- Begründungstext, Vorentwurf, Stand 22.8.2024
- Bekanntmachung v. 23.8.2024 des Aufstellungsbeschlusses v. 24.1.2022

Seitens der **Kreisplanung** besteht zunächst lediglich der Hinweis, die Art des gewählten Verfahrensweges als „Regelverfahren“ (siehe Titelblatt Begründungstext) zu begründen, weil auch andere Verfahrenswege möglich erscheinen.

Bitte beachten Sie zudem die nachfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen:

Die **UNB** m.H. teilt mit:

Soweit die Aufstellung des Bauleitplans im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, sind die zu erwartenden Eingriffe von der Eingriffsregelung freigestellt. Andernfalls wäre ein entsprechender Nachweis zu führen. Davon unberührt sind die Belange des Artenschutzes. Diese sind stets in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Der Fachbeitrag muss am weiteren Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung teilnehmen und in Bezug auf Inhalt und Methodik der LBV-Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in jeweils geltender Fassung entsprechen. Die Untersuchungs- und Darstellungstiefe des Fachbeitrags muss eine rechtssichere Entscheidung über die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzungsänderung ermöglichen.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

Im vorliegenden Fall wurden bauvorbereitende Maßnahmen mit potenziellen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten (hier: Abriss von Gebäuden, Rodung von Gehölzen und Bau-
feldfreimachung). Ich weise darauf hin, dass Gehölzbeseitigungs- und Bau-
feldberäumungs-
maßnahmen im Zuge von Bauleitplanungen grundsätzlich nicht zeitlich vorlaufend, sondern
erst nach einer mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten artenschutzrechtlichen Be-
gutachtung vorzunehmen sind. Diese Verfahrensweise soll sicherstellen, dass es nicht zum
Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt.

Die untere **Wasserbehörde** m.H. teilt mit:

Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und
müssen konkretisiert werden. Gegen die Planung bestehen Bedenken und wird seitens der
unteren Wasserbehörde in seiner jetzigen Form abgelehnt. Die Sicherstellung der Erschlie-
ßung wird aus wasserrechtlicher Sicht momentan nicht in Aussicht erstellt.

Die Stadt Schwentental ist für die im B.- Plan Nr. 75 dargestellte Fläche abwasserbeseiti-
gungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schwentental betreibt die Stadt zentrale Schmutz-
und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die
zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat
entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen.

Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären, inwieweit die vorhandene
Kanalisation und die Kläranlage in der Lage sind, das zusätzliche Schmutzwasser aus dem
Plangebiet aufzunehmen. Das Ergebnis mit evtl. nötigen Hinweisen ist der unteren Wasserbe-
hörde vorzulegen.

Das Plangebiet soll nach den vorliegenden Informationen über die Einleitungsstelle 0011-RW-
17 (Az.: 411-45-11 vom 20.10.1987) entwässern. Aufgrund des Alters der Einleitungserlaubnis
ist diese zu überarbeiten und auf ihre relevanten Parameter hin zu überprüfen (abflusswirk-
same Fläche, Belastungsgrade der Flächen etc.). Durch die momentan geplante Erschließung
kann es zu einer signifikanten Steigerung der abflusswirksamen versiegelten Flächen kom-
men. Die Stadt Schwentental befindet sich gerade in der Erstellung eines Generalentwässe-
rungsplans (GEP). Gegebenenfalls kann die Überprüfung des Bestands für die Entwässerung
des hier vorliegenden B.-Plans im Rahmen des GEP überprüft werden. Es ist zu überprüfen,
ob das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser von den vorhandenen Niederschlagswas-
seranlagen – hier insbesondere von dem direkt an der Ritzebek liegenden Regenrückhaltebe-
cken - aufgenommen und entsprechend behandelt werden kann. Es ist ein Entwässerungs-
konzept zur abschließenden Bewertung mit entsprechender Nachweiserbringung zur Sicher-
stellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen.

Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und
Nachweise hierzu vorzulegen (§§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte es durch die mit diesem B.-Plan
entstehenden Wohnflächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis-
sen bzw. Genehmigungen kommen, so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigun-
gen mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechen-
den Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfol-
gen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und
damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden (s. Punkt
2 Einführungserlass ARW-1 vom 10.10.2019). Bei den Nachweisen einer ordnungsgemäßen
Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Minis-
teriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI)
zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforde-
rungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1:
Mengenbewirtschaftung“ (A-RW-1) vom 10.10.2019 hingewiesen.

Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die
anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendum-
kehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines na-
türlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem
Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vor-

habenträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumriguren oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt.

Die geplante Fläche des B.-Plans Nr. 71 liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Schwentinetal Zone IIIA. Es gelten damit die Nutzungseinschränkungen der Flächen gemäß § 5 der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinetal) vom 27. Januar 2010 (GVBl. 2010, 22).

Die untere **Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Aufgrund des in den Planungsunterlagen dargestellten Flächenbedarfs und den damit einhergehenden Bodenbeeinflussungen empfiehlt sich die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639. Das Bodenschutzkonzept wäre mit der uBB abzustimmen und dieser spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Um das Auftreten schadhafter Bodenverdichtungen zu verhindern, sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Der **vorbeugende Brandschutz** m.H. teilt mit:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von mind. 800 Litern pro Minute für eine Löschzeit von 2 Stunden (96 m³) vorzuhalten. Die Entfernung zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestelle darf 125 / 75m nicht überschreiten. Art und Ausführung der Löschwasserbevorratung sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Der **öff.-rechtl. Entsorgungsträger** m.H. teilt mit:

Lt. Abbildung 6 der Begründung ist die Wendefläche ausreichend dimensioniert.

Es ist unbedingt eine ausreichende Anzahl an privaten Stellplätzen vorzuhalten, damit die Wendefläche nicht zugesperrt wird und es dadurch zu Leerungsausfällen kommt.

Der geplante Behälterstandplatz in der Mitte der Wendefläche muss ausreichend groß dimensioniert werden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Plätze häufig zu klein bemessen werden.

Folgende Aspekte sollten bei der Planung des Behälterstandplatzes berücksichtigt werden:

Der Stellplatz sowie die Wege dorthin müssen niveaugleich, eben und beleuchtet sein. Ebenso muss der Untergrund trittsicher sowie ausreichend tragfähig sein, damit die Behälter nicht „versinken“. Die Zugänge und Wege müssen ausreichend breit sein.

Die Beseitigung von Gefährdungen durch Eis und Schnee auf dem Platz und den Wegen ist sicherzustellen.

Der Sammelplatz muss an den Abfuhrtagen frei zugänglich sein.

Es empfiehlt sich, den Standplatz (vor allem die Bioabfallbehälter) vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen – z. B. durch entsprechende Begrünung.

Je Müllbehälter sollte folgender Flächenbedarf berücksichtigt werden:

80l, 120l und 240l Behälter: 0,75m x 0,85m

770l und 1.100l Behälter: 1,50m x 1,30m

Außerdem ist eine Bewegungsfläche von 1m Breite bei einseitiger Aufstellung und von 1,50m Breite bei beidseitiger Aufstellung zu berücksichtigen, um die Behälter rangieren zu können.

Des Weiteren muss die Lagerung der gelben Wertstoffsäcke oder alternativ die Aufstellung von gelben Wertstoffbehältern berücksichtigt werden.

Das Amt für Abfallwirtschaft steht bei einer detaillierten Standplatzplanung beratend zur Verfügung.

Sperrmüll wird ausschließlich im Rahmen der Straßenrandentsorgung abgeholt. Es empfiehlt sich, dass dieser bei den zugeordneten Wohngebäuden bereitgestellt wird, damit der Behälterstandplatz und / oder die Wendefläche nicht zusätzlich zugestellt wird.

Die Hofplatzentsorgung ist in der aktuellen Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in § 15 Abs. 6 geregelt.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Schwentinental
Bauleitplanung
z.Hd. Frau [REDACTED]
Theodor-Storm-Platz
24223 Schwentinental

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.08.2024/
Mein Zeichen: Schwentinental-Bplan75/
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 27.08.2024

**Bebauungsplan Nr. 75 - "Nördlich des Eschenweges" der Stadt Schwentinental
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von C [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.08.00300

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
23.09.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Einladung zur Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 75 - "Nördlich des Eschenweges"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Gasleitung - Stadtwerke Kiel - M_GAS_LA_HD - HGD 100 St (Sw)	Stadtwerke Kiel AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

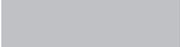
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebsstätte Itzehoe

Stadt Schwentinental
Theodor-Storm-Platz 1

24223 Schwentinental

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 27.08.2024

Vorgangszeichen: 526-Stn-345/2024-44507/2024

Mein Zeichen: Stn_57091_BPlan75

Meine Nachricht vom: /

per E-Mail an:
bauleitplanung@stadt-schwentinental.de

@lkn.landsh.de

Telefon: +49 4821 66-2114

Telefax: 04841 667-115

10.09.2024

**Bauleitplanung der Stadt Schwentinental
Bebauungsplanes Nr. 75 – „Nördlich des Eschenweges“**
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 der Stadt Schwentinental nehme ich wie folgt Stellung:

1 Kurzstellungnahme

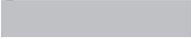
a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich ca. 4 km von der Küste entfernt.
Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist daher auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets und unterliegt daher nicht dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. andere Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG kommen ebenfalls nicht in Betracht.
Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist für mich nicht erkennbar.

Mit freundlichem Gruß

gez.




Originalstellungnahmen | Bebauungsplan Nr. 75 - Nördlich des Eschenweges | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 28.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Dataport Name des/der Einreicher*in: [REDACTED] Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stadt Schwentimental (Kreis Plön)

Bebauungsplan Nr. 75 -Nördlich des Eschenweges

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau [REDACTED] sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.08.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Schwentimental für das Gebiet: „Nördlich des Eschenweges“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

bauleitplanung@stadt-schwentinental.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.08.2024
Mein Zeichen: **2024-B-286**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: 
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

27.08.2024

B-Plan 75, Nördlich des Eschenweges, Schwentinental

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

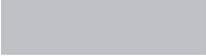
Mit freundlichen Grüßen





Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisgruppe Plön

An die
Stadt Schwentinental
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental


24222 Schwentinental
25.9.2024

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 75 „Nördlich des Eschenweges“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben keine Einwände gegen die Innenverdichtung.

Rechtzeitig möchten wir jedoch anregen mit Boden generell sparsam umzugehen und beispielsweise in Betracht zu ziehen, in den Einfamilienhäusern eine Einliegerwohnung zu ermöglichen. Ebenso wäre es zu empfehlen nur Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser zu errichten um möglichst viele Wohneinheiten auf diesem Gebiet unterzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Im Vorstand der Kreisgruppe Plön